

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Die **Markus-Stiftung** ist wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke (Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Frankfurt/M. III, StNr. 045 255 92786 vom 20.12.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen wurden vom Finanzamtes Frankfurt/M. III, StNr. (alt: 045 250 75900) 045 255 92786 mit Bescheid vom 20.11.2013 ebenfalls festgestellt. Wir verfolgen und fördern nach unserer Satzung gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke (insbesondere Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege).

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der Satzungszwecke verwendet werden.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Markus-Stiftung

INFORMATION